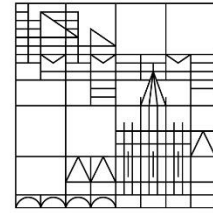


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2021

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Weiterbildungsmasterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Forensische Psychologie**

Vom 11. März 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie

vom 11. März 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 10. Februar 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie in der Fassung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 29/2015) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. März 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie in der Fassung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 29/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige letzte Satz in Abs. 5 wird neuer Abs. 7

b) In Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden durch den StPA ein neues Thema zugeteilt.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von der oder dem Studierenden unverzüglich ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8, der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

2. In § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderungen vom 11. März 2021 sollen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft treten.“

3. Im Anhang in der Modulübersicht erhält in der ersten Spalte der Tabelle die Bezeichnung von Modul 3 folgende Fassung:

„Modul 3: Strafrechtsgutachten,
Fokale Risikobeurteilung und Indikation“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -